



|                             |                 |      |       |
|-----------------------------|-----------------|------|-------|
| Vorlage der Verwaltung für: | Abstimmergebnis |      |       |
|                             | Ja              | Nein | Enth. |
| Technischer Ausschuss       |                 |      |       |
| Stadtvertretung             |                 |      |       |

|   |   |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung | <input type="checkbox"/> nichtöffentliche Sitzung |
|---|---|

|                  |   |                                |
|------------------|---|--------------------------------|
| Dezernat:<br>III | Amt:<br>Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung | Sachbearb.:<br>Frau Weidenfeld |
|------------------|---|--------------------------------|

|   |               |          |   |    |     |
|---|---------------|----------|---|----|-----|
| Beteiligte Ämter:                       | Sichtvermerk: | gesehen: | I | II | III |
| Amt für Stadtentwicklung                |               |          |   |    |     |
| Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung |               |          |   |    |     |

**TOP: 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg  
 Änderung von "Fläche für die Landwirtschaft" in "Fläche für den Gemeinbedarf  
 (Rettungswache)", Stadtteil Gleidorf  
 (im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungs-  
 planes Nr. 181 "Rettungswache Gleidorf")  
 - Neufassung Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

*Produktgruppe: 51.01 Räumliche Planung und Entwicklung*

1. Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss schlägt der Stadtvertretung Schmallenberg folgende Beschlussfassung vor:

Der am 05.12.2024 auf Grundlage der Verwaltungsvorlage X/1101 gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gefasste verfahrenseinleitende Aufstellungsbeschluss für die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg im Stadtteil Gleidorf wird aufgehoben.

Für den im Übersichtsplan Anlage 1 zur Verwaltungsvorlage X/1226 abgegrenzten Bereich am nördlichen Ortsrand von Gleidorf wird der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) gefasst.

Ziel der Änderung ist die planungsrechtliche Vorbereitung der Errichtung einer neuen Rettungswache.

Konkreter Inhalt der Planungsmaßnahme ist die Neudarstellung einer „Fläche für den Gemeinbedarf“ anstelle der im Änderungsbereich bislang vorliegenden FNP-Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“.

Die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 181 „Rettungswache Gleidorf“ durchgeführt.

## 2. Sachverhalt und Begründung:

Mit Datum vom 10.10.2024 liegt der Stadtverwaltung ein Antrag auf Einleitung der erforderlichen Bauleitplanverfahren zur Errichtung einer neuen Rettungswache in Gleidorf vor. Antragsteller ist der Hochsauerlandkreis, mit den Planungsarbeiten hat dieser das Ing.-Büro Markus Schulte, Bad Fredeburg, beauftragt.

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 05.12.2024 den verfahrenseinleitenden Aufstellungsbeschluss für die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Gleidorf gefasst. Hierzu wird auf die VwVorlage X/1101 verwiesen.

Zweck der Planung ist der Neubau einer Rettungswache im Rahmen des Rettungsdienstbedarfsplanes vom HSK. Für den Bereich Schmallenberg wurde der Stadtteil Gleidorf favorisiert. Nach Prüfung mehrerer möglicher Standorte wurde der Standort Gemarkung Grafenschaft, Flur 17, Flurstück 683 und teilweise 649 vom HSK ausgewählt (vgl. Anlage 1). Das Flurstück 683 wurde bereits durch den HSK erworben.

Der infrage stehende Bereich ist im Flächennutzungsplan (FNP) als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt und muss dementsprechend parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes geändert werden. Der aktuelle Aufstellungsbeschluss sieht die Darstellung eines „Sonstigen Sondergebietes“ vor. Im bisherigen Verfahren hat sich jedoch gezeigt, dass die Ausweisung als „Fläche für den Gemeinbedarf“ einige planerische und verfahrensrechtliche Vorteile bieten würde, die dem Vorhaben entgegenkommen. Insgesamt würde es der Planung etwas mehr Freiheit geben und das Verfahren mit reduzierten Anforderungen (u. a. im Bereich der Immissionsrichtwerte) zum Teil erleichtern.

Der HSK als Vorhabenträger hat gebeten, dieses mit einem neuen Aufstellungsbeschluss entsprechend zu ermöglichen. Der Vorhabenträger hat sich in seiner Antragstellung verpflichtet alle mit der Durchführung des Bauleitplanverfahrens erforderlichen Planungsleistungen zu tragen.